

Reglement über Beitragszahlungen des Triathlon Clubs Vaduz an seine Mitglieder für Wettkämpfe, Trainingslager und sportmedizinische Betreuung

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Grundlage

Die Grundlage für Beitragszahlungen durch den Triathlon Club Vaduz (TriV) bilden die von der Generalversammlung (GV) angenommenen Budgets „Startgelder“, „Wettkampfschädigung“, „Trainingslager“ sowie „sportmedizinische Betreuung“. Die endgültige Entscheidung über die Auszahlung obliegt dem Vorstand. Die Beitragszahlungen gelten nur für lizenzierte Aktivmitglieder.

TEIL 2: ENTSCHÄDIGUNG BEI WETTKÄMPFEN

I. Budget Startgelder

§ 2 Mannschaftswettkämpfe, Internationale Wettkämpfe¹

- 1) Ein Antrag auf Rückerstattung von Startgeldern muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Eine Rückerstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn im Namen des TriV gestartet wurde. Das Gesuch muss bis Ende November des betreffenden Jahres gestellt werden².
- 2) Bei Mannschaftswettkämpfen und Clubmeisterschaften³, die vom TriV beschickt werden, wird das Startgeld vom TriV bezahlt.
- 3) Für die Auslagen von Startgeldern an internationalen Wettkämpfen kann jedes Aktivmitglied ein schriftliches Gesuch für eine Kostenentschädigung an den Vorstand des TriV stellen. Zahlungsbelege sind unbedingt einzureichen⁴. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.⁵ Die Einreichung eines Budgets bis Ende Januar begünstigt eine Auszahlung.

II. Budget Wettkampfschädigung

§ 3 Wettkampfschädigung

- 1) Lizenzierte Aktivmitglieder erhalten eine Wettkampfschädigung aus dem Budget „Wettkampfschädigung“ für Triathlon-, Duathlon- sowie max. 3 andere Multisport⁶- oder Ausdauerwettkämpfe, falls sie
 - a) im Namen des TriV starten,
 - b) die entsprechenden Ranglisten sowie die Punktetabelle rechtzeitig⁷ einreichen,
 - c) Wettkämpfe⁸ im Triathlon- bzw. Duathlon⁹ im Entschädigungsjahr bestritten haben
 - d) Wettkampfpunkte vorweisen können.
- 2) Das offizielle Clubdress des TriV ist, wenn immer möglich, zu tragen.

¹ GV vom 7.4.2017 gelöscht §2,2) : Bei Teilnahme an FL-Landesmeisterschaften im Triathlon und Duathlon¹ kann ein Clubmitglied das Startgeld vom TriV rückfordern.

² GV vom 22.4.2016

³ GV vom 25.2.2000

⁴ GV vom 25.2.2000

⁵ GV vom 13.1.1995

⁶ GV vom 22.4.2016

⁷ GV vom 25.2.2000

⁸ GV vom 22.4.2016

⁹ GV vom 25.2.2000

- 3) Die entsprechenden Unterlagen müssen spätestens bis zum 30. November¹⁰ des betreffenden Jahres dem Kassier übergeben werden¹¹.
- 4) Die Wettkampfschädigung wird prozentual auf die erreichten Wettkampfpunkte entrichtet.¹²

§ 4 Wettkampfpunkte

- 1) Die Wettkampfpunkte werden je nach Leistungsrückstand in Prozent zur Bestzeit in der entsprechenden Alterskategorie vergeben:¹³

Rückstand zur Kategorien-Bestzeit in % ¹⁴	Punkte
Kategoriensieg (0% Rückstand)	10
0,01% bis 2,00%	9
2,01% bis 4,00%	8
4,01% bis 6,00%	7
6,01% bis 8,00%	6
8,01% bis 10,00%	5
10,01% bis 12,50%	4
12,51% bis 15,00%	3
15,01% bis 20,00%	2
20,01% bis 30,00%	1

- 2) Bei nicht erwerbstätigen Jugendlichen, Lehrlingen und Studenten (bis 25 Jahre)¹⁵ wird die erreichte Punktezahl mit dem Faktor 1,25 multipliziert.
- 3) Folgende Wettkämpfe werden mit zusätzlichen Punkten belohnt:¹⁶
 - a. Weltmeisterschaften, Europameisterschaften: 5 Punkte
 - b. Weltcup, Europacupveranstaltungen: 4 Punkte
 - c. Nationale Meisterschaften (LM, SM usw.) 3 Punkte

Teil 3: TRAININGSLAGER

III. Budget Trainingslager

§ 5 Beitragsberechtigung für Trainingslager

Beitragsberechtigt sind Mitglieder¹⁷, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Lizenziertes Aktivmitglied¹⁸
- b. Teilnahme an einem offiziell vom TriV¹⁹ ausgeschriebenem Trainingslager (mind. 2 Tage)²⁰
- c. Einreichung des Gesuchs innert 30 Tagen nach dem Trainingslager²¹;

§ 6 Beitragshöhe Trainingslager

¹⁰ GV vom 22.4.2016

¹¹ GV vom 25.2.2000

¹² GV vom 13.1.1995

¹³ GV vom 16.2.1996

¹⁴ GV vom 25.2.2000

¹⁵ GV vom 16.2.1996

¹⁶ GV vom 25.2.2000

¹⁷ GV vom 22.4.2016

¹⁸ GV vom 25.2.2000

¹⁹ GV vom 22.4.2016

²⁰ GV vom 25.2.2000

²¹ GV vom 22.4.2016

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer²².

§ 7 Auszahlung Beitrag für Trainingslager²³

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt ab Ende Oktober des betreffenden Jahres²⁴.

§ 8 Beitrag Trainingslager für Schüler, Studenten u. Lehrlinge

Für SchülerInnen, JuniorInnen, Lehrlinge und StudentInnen kann auf Gesuch hin vom Vorstand ein Sonderbeitrag²⁵ festgelegt werden.

TEIL 4: SPORTMEDIZINISCHE BETREUUNG

IV. Budget sportmedizinische Betreuung

§ 9 Beiträge für sportmedizinische Betreuung

Der Vorstand entscheidet über Beiträge gemäss Budget „sportmedizinische Betreuung“ für sportmedizinische Untersuchungen. Es ist innert 30 Tagen nach dem sportmedizinischen Untersuch ein schriftliches Gesuch mit Rechnungsbelegen einzureichen.²⁶ Beitragsberechtigt sind nur lizenzierte Aktivmitglieder, die Wettkämpfe bestreiten.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort nach Annahme in der GV vom 7. April 2017²⁷ in Kraft.

²² GV vom 12.3.1998

²³ GV vom 12.3.1998

²⁴ GV vom 22.4.2016

²⁵ GV vom 25.2.2000

²⁶ GV vom 25.2.2000

²⁷ GV vom 7.4.2017